

Name der Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Verpflichtungserklärung zum Vertrieb und dem Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen Kategorie T1

Ich/wir wurde(n) auf die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Vertrieb und dem Überlassen von technischem Feuerwerk der Kategorie T1 sowie auf die Verwendungshinweise der Bundesanstalt für Materialforschung und -Prüfung (BAM) hingewiesen:

- 1) Gegenstände der Kategorie T1 dürfen nur für technische Zwecke im Rahmen von Bühnen-, Film- und Fotoproduktionen sowie Musik und Showveranstaltungen verwendet werden.
- 2) Der Vertrieb und das Überlassen dieser Gegenstände an Verwender ist nur gegen Aushändigung eines schriftlichen Auftrages mit Bescheinigung der Verwendung für zugelassene Zwecke erlaubt. Die Bescheinigung ist 2 Jahre aufzubewahren.
- 3) Der Vertrieb und das Überlassen dieser Gegenstände ist nur in ungeöffneter Originalverpackung erlaubt.
- 4) Die Abgabe an Personen unter 18 Jahren ist verboten.
- 5) Die Gebrauchsanweisung ist zu beachten.

Ich verpflichte mich, diese Bestimmungen einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift/Firmenstempel

Auszug aus dem SprengG

§ 5

Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör

- (1) *Pyrotechnische Gegenstände, sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör dürfen nur eingeführt, verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn sie ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung nach von der Bundesanstalt zugelassen worden sind oder durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 allgemein zugelassen sind. Die Zulassung wird entweder dem Hersteller, seinem in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder dem Einführer auf Antrag erteilt.*
- (2) *Die Zulassung kann befristet, inhaltlich beschränkt sowie mit **Bedingungen und Auflagen** verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung ist zulässig.*
- (3) *Die Zuständige Behörde kann im Einzelfall an die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör über Absatz 2 oder § 6 Abs. 1 Nr. 1 **hinausgehende Anforderungen stellen**, soweit zur Abwendung von Gefahren für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter besondere Maßnahmen erforderlich sind.*

Auszug aus der 1. SpengV

§ 12

- (1) *Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffes nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes oder von Sprengzubehör nach § 5 des Gesetzes ist durch die Bundesanstalt schriftlich zu erlassen.-*
- (2) *Die Zulassung hat folgende Angaben zu enthalten:*
...
 5. *die **inhaltlichen Beschränkungen** und die **Nebenbestimmungen der Zulassungen**.*
- (3) *Nebenbestimmungen und inhaltliche **Beschränkungen der Zulassung**, die die Verwendung der zugelassenen Stoffe und Gegenstände betreffen, sind vom Verwender zu beachten.*